

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 39

# Freie richterliche Beweiswürdigung – § 261 StPO

- I. Gesetzestext:** § 261 StPO lautet: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“
- II. Grundsatz:** Der Richter ist bei der Beweiswürdigung frei. Er entscheidet – im Hinblick auf die Schuld oder Unschuld des Angeklagten – allein nach seiner eigenen persönlichen Überzeugung, d.h. insbesondere auch danach, ob er dem Angeklagten oder den Zeugen glaubt oder nicht. Er ist also nicht, wie dies teilweise in früheren Rechtsordnungen noch der Fall war, an feste Beweisregeln gebunden (z.B.: Pflicht zur Verurteilung, wenn drei Zeugen den Angeklagten beschuldigen, auch wenn der Richter ihren Aussagen keinen Glauben schenkt; zu den wenigen Ausnahmen vgl. unten III 4). Dabei ist die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen die „ureigenste Aufgabe“ des Richters.
- III. Grenzen:** Bei der Beweiswürdigung hat der Richter allerdings folgende Grenzen zu beachten:
1. Grenzen der Logik: die Argumentation des Richters muss klar, folgerichtig und frei von Widersprüchen sein.
  2. Beachtung allgemeingültiger und naturwissenschaftlicher Erfahrungssätze: Hierunter versteht man die auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung oder wissenschaftlicher Erkenntnis gewonnenen Regeln, die ausnahmslos gelten und eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zum Inhalt haben.
  3. Gebot der erschöpfenden Beweiswürdigung: Der Richter muss das gesamte in der Hauptverhandlung erörterte Beweismaterial erschöpfend würdigen und darf sich nicht auf einzelne Beweismittel beschränken.
  4. Geschriebene Beweisregeln: In wenigen Fällen ist dem Richter eine bestimmte Beweisregel durch das Gesetz vorgegeben. Vgl. § 274 StPO (Beweiskraft des Protokolls), § 190 StGB (Wahrheitsbeweis durch Urteil), § 51 I BZRG.
  5. Beachtung von Beweisverwertungsverboten: Siehe dazu die Arbeitsblätter Nr. 26-33.
  6. Beachtung prozessualer Grundsätze: Nehmen Beteiligte (Angeklagter, Zeugen) lediglich ihre Rechte wahr, darf dies nicht negativ für den Angeklagten in die Beweiswürdigung mit einfließen. Bsp.: Ein Zeuge nimmt sein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 ff. StPO in Anspruch (nicht dagegen, wenn er unberechtigt das Zeugnis verweigert; auch die Geltendmachung des Aussageverweigerungsrechtes nach § 55 StPO ist nach h.M. verwertbar). Zu den Rechten des Angeklagten vgl. unten V.
- IV. Grad der Gewissheit – In dubio pro reo:** Eine absolut sichere Gewissheit wird nur in den wenigsten Fällen vorliegen. Fraglich ist daher, welchen Grad die Gewissheit erreichen muss. Folgende Grundsätze sind hierbei zu beachten:
1. Eine lediglich theoretische Möglichkeit, dass sich das Geschehen anders zugetragen hat, hindert die Verurteilung nicht.
  2. In-dubio-pro-reo-Grundsatz: Vernünftige Zweifel des Richters bezüglich eines bestimmten Geschehensablaufes schließen dagegen die Verurteilung nach dem Grundsatz in dubio pro reo aus. Der Grundsatz **in dubio pro reo** gilt aber nur nach Ende der gesamten Beweiserhebung und Beweiswürdigung (d.h. nach Berücksichtigung sämtlicher Beweismittel). Ist der Richter dann von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt, muss er freisprechen. Im Umkehrschluss darf nicht jede einzelne Zeugenaussage isoliert nach dem Grundsatz „In dubio pro reo“ beurteilt werden.  
Der Grundsatz **in dubio pro reo** gilt ferner nur für die Frage, ob dem Angeklagten ein **tatsächliches Geschehen** vorgeworfen werden kann oder nicht. Auf die **rechtliche Würdigung** eines festgestellten Sachverhaltes ist der Grundsatz nicht anwendbar.
- V. Sonderproblem: Einlassung des Beschuldigten/Angeklagten:** Nimmt der Beschuldigte/Angeklagte lediglich die ihm durch das Gesetz garantierten Rechte wahr, so dürfen daraus keine negativen Schlüsse gezogen werden (Grund: sonst würde er mittelbar dazu gezwungen, auf die Geltendmachung ebendieser Rechte zu verzichten). Hierzu gehören:
1. Geltendmachung des Schweigerechts: Ein Schweigen des Angeklagten in der Hauptverhandlung darf ihm nicht angelastet werden. Dies gilt auch für **zeitweiliges Schweigen** (Angaben lediglich im Ermittlungsverfahren oder Schweigen im Ermittlungsverfahren und Leugnen der Tat in der Hauptverhandlung). Dem völligen Schweigen sind solche Äußerungen des Angeklagten gleichzusetzen, in denen er die Täterschaft pauschal bestreitet bzw. erklärt, er sei unschuldig.
  2. Geltendmachung des Aussageverweigerungsrecht, § 55 StPO, im Vorprozess.
  3. Verspätete Stellung eines (entlastenden) Beweisantrages
  4. Ausnahme: Teilschweigen: Lässt sich der Angeklagte teilweise zur Sache ein (er gibt nur auf manche Fragen eine Auskunft), macht er sich freiwillig zum Beweismittel und setzt sich damit der freien richterlichen Beweiswürdigung aus, hier darf der Richter daher auch für ihn nachteilige Schlüsse aus dem Teilschweigen ziehen (das Gleiche gilt für ein Teilschweigen eines Zeugen). Kein Teilschweigen liegt jedoch vor, wenn sich der Angeklagte nur zu einem von mehreren Tatvorwürfen äußert.
  5. Ausnahme: Widersprüchliche Angaben: Macht der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren umfangreiche, geständige Angaben, die später in der Hauptverhandlung widerrufen werden, kann dies negativ in die Beweiswürdigung miteinfließen.

**Literatur/Lehrbücher:** Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 39.

**Literatur/Aufsätze:** Fahl, In dubio pro reo, JA 1999, 925; Geppert, Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO), JURA 2004, 105; Hanack, Maßstäbe und Grenzen richterlicher Überzeugungsbildung im Strafprozeß, JuS 1977, 727; Kühl, Freie Beweiswürdigung des Schweigens des Angeklagten und der Untersuchungsverweigerung eines angehörigen Zeugen, JuS 1986, 115; Miebach, Die freie Beweiswürdigung der Zeugenaussage in der neueren Rechtsprechung des BGH, NSiZ-RR 2014, 233; Schneider, Die strafprozessuale Beweiswürdigung des Schweigens von Beschuldigten und angehörigen Zeugen, JURA 1990, 572.

**Rechtsprechung:** BGHSt 6, 70 – Vaterschaftstest (Bindung an wissenschaftliche Erkenntnisse); BGHSt 10, 208 – Ehegattenmord (Grad der Gewissheit); BGHSt 20, 281 – Fernsprechautomaten (zeitweises Schweigen); BGHSt 20, 298 – Anwaltsschweigen (Teilschweigen); BGHSt 22, 113 – Zuhälterei (Geltendmachung von Zeugnisverweigerungsrechten); BGHSt 32, 140 – Blutprobe (Mehrere Tatvorwürfe); BGHSt 34, 324 – Radfahrerin (Schweigen des Angeklagten); BGHSt 37, 89 – Alkoholwerte (1,1 Promille als allgemeingültiger Erfahrungssatz); BGHSt 38, 302 – Heroin (Aussageverweigerung nach § 55 StPO); BGHSt 44, 256 – Belastungszeuge (Grundsatz der erschöpfenden Beweiswürdigung); BGHSt 49, 112 – Afghanistanreise (staatliche Sperrerklärung); BGH NSiZ 1998, 209 – Widerruf (widersprüchliche Angaben); BGHSt 52, 78 – Erpresserbande (ein bereits nach „Deal“ gesondert verurteilter Belastungszeuge); BGH NSiZ 1998, 209 – Widerruf (widersprüchliche Angaben); BGH NJW 1999, 1562 – Pistazieneis (In dubio pro reo); BGH StV 2000, 69 – Bewaffnung (Erfahrungssätze); BGH NSiZ-RR 2013, 20 – Freispruch (Anforderungen an die Beweiswürdigung beim Freispruch); BGH NSiZ 2013, 180 – Beweiswürdigung (Abweichen vom Gutachten des Sachverständigen in Aussage gegen Aussage Konstellationen); BGH NJW 2013, 2612 – Beweiswürdigung (Überzeugungsbildung bei DNA-Identifizierungsmustern); BGH NSiZ 2016, 59 – Schweigerecht (Würdigung des zeitweisen Schweigens); BGH NSiZ-RR 2016, 54 – Beweiswürdigung (Anforderungen im Falle eines Freispruchs).